

**Richtlinie
zur finanziellen Förderung
von Maßnahmen,
die die Gleichstellung von Frauen und Männern und/oder von Menschen aller
anderen Geschlechtsidentitäten zum Ziel haben**

1. Grundsatz

Die Stadt Paderborn fördert im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel nach Vorgabe dieser Richtlinie Maßnahmen, die die Gleichstellung von Frauen und Männern und/oder von Menschen aller anderen Geschlechtsidentitäten zum Ziel haben. Dadurch unterstützt sie die Arbeit von Organisationen, Projekten sowie Initiativen.

Ziel dieser Förderung ist:

- eine möglichst große Vielfalt von Aktivitäten zum Thema Gleichstellung zu gewährleisten,
- die Eigeninitiative und Mitverantwortung von Bürger*innen mit dem Ziel der Gleichstellung zu unterstützen und
- die Gleichstellung von Frauen und Männern und/oder von Menschen aller anderen Geschlechtsidentitäten in allen Lebensbereichen zu fördern.

2. Förderungsgrundlage

Grundlagen der Förderungen sind:

- die im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Paderborn bereitgestellten Mittel
- diese Richtlinie.

3. Antragsberechtigung

3.1

Antragsberechtigt sind Organisationen, Projekte sowie Initiativen, die in Paderborn ihren Sitz haben und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

3.2

Die Antragstellenden müssen Maßnahmen (Veranstaltungen und Projekte) mit dem Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern und/oder von Menschen aller anderen Geschlechtsidentitäten anbieten, insbesondere:

- Öffentlichkeitsarbeit, bewusstseinsbildende Aufklärungs- und Informationsarbeit mit dem Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern und/oder von Menschen aller anderen Geschlechtsidentitäten
- Initiierung und Durchführung von sozialen, politischen und kulturellen Projekten mit Informationscharakter mit dem Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern und/oder von Menschen aller anderen Geschlechtsidentitäten
- gleichstellungsspezifische Informations- und Beratungsangebote mit regelmäßigen Öffnungszeiten mit dem Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern und/oder von Menschen aller anderen Geschlechtsidentitäten
- Angebote zur Selbsthilfe und Situationsveränderung von Frauen und Männern und/oder von Menschen aller anderen Geschlechtsidentitäten in Belastungssituationen mit dem Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern und/oder von Menschen aller anderen Geschlechtsidentitäten
- zum Thema „Gewalt gegen Frauen und Mädchen“
- Initiierung und Begleitung von Selbsthilfegruppen und –initiativen mit dem

Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern und/oder von Menschen aller anderen Geschlechtsidentitäten

- Projekte für Kinder und Jugendliche mit dem Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern und/oder von Menschen aller anderen Geschlechtsidentitäten

3.3

Die Kooperation der Antragstellenden mit anderen Organisationen und Initiativen sowie mit öffentlichen Einrichtungen ist ausdrücklich erwünscht.

3.4

Zuschüsse können nur für solche Maßnahmen gewährt werden, an denen hauptsächlich Personen aus Paderborn teilnehmen, von ihnen profitieren und die in Paderborn stattfinden.

3.5

Zuschüsse können nur für solche Maßnahmen gewährt werden, die über das eigentliche Aufgabenspektrum der Antragstellenden hinausgehen.

3.6

Über Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen entscheidet der Gleichstellungsausschuss. Im Falle von Unklarheiten über den Antrag kann der Gleichstellungsausschuss die Antragstellenden auffordern, in einer Sitzung des Ausschusses zum Antrag Stellung zu nehmen und Fragen zu erläutern.

4. Förderungsgrundsätze

4.1

Zuschüsse werden für folgende, ausschließlich maßnahmebezogene Kosten gewährt:

- Kosten für konkret benannte Maßnahmen, Honorarkosten (einschließlich Übernachtungs- und Fahrtkosten) für Maßnahmen, die den Anforderungen des Punktes 3.2 entsprechen, werden bis zu einer Höhe von 800,00 EURO (Brutto) übernommen. Höhere Kosten müssen gesondert begründet werden und unterliegen einer Einzelfallentscheidung.
- Sach- und Betriebskosten (keine Personalkosten, keine Investitionskosten),
- im Einzelfall können Mietkosten bezuschusst werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Durchführung einer konkreten Veranstaltung oder Maßnahme entstehen.

4.2

Nicht zuschussfähig sind Kosten, die vor der Antragstellung entstanden sind.

4.3

Der Zuschuss darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.

Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Dies bedeutet: Drei Vergleichsangebote sind einzuholen, wo dies möglich ist.

4.4

Die Vergabe von Zuschüssen durch die Gleichstellungsstelle ist an Eigenleistungen der Antragstellenden gebunden. Diese können in Form von eigenen Sach- und Geldleistungen (z. B. Einnahmen) und/oder als ehrenamtliche Tätigkeit erbracht werden.

4.5

Alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Eintrittsgelder, Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden und anderweitige Fördergelder) und die Eigenleistungen der Antragstellenden sind als Deckungsmittel für alle

mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen und im Finanzierungs- und Kostenplan als Einnahmen neben den Kosten darzustellen.

4.6

Die finanzielle Förderung durch die Gleichstellungsstelle geschieht nachrangig zu allen anderen Förderungsmöglichkeiten.

Die Antragstellenden müssen aus diesem Grund schriftlich erklären, dass ihre Maßnahme ohne finanzielle Unterstützung aus dem Fördertopf der Gleichstellungsstelle nicht bzw. nicht in der geplanten Art und Weise (Form) durchgeführt werden kann.

4.7

Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse besteht nicht.

4.8

Die Antragstellenden sind verpflichtet, bei Veröffentlichungen hinsichtlich der durch die Gleichstellungsstelle der Stadt Paderborn geförderten Maßnahme in Medien (z.B. Anzeigen, Plakate, Flyer, Broschüren und Internet), das Logo der Stadt Paderborn und, wenn möglich, das Logo der Gleichstellungsstelle der Stadt Paderborn mit dem Zusatz „Gefördert durch die Gleichstellungsstelle der Stadt Paderborn“ zu verwenden.

In Zeitungsartikeln oder in anderen noch anstehenden Ankündigungen ist darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme/n durch die Gleichstellungsstelle der Stadt Paderborn gefördert wird/werden.

5. Verfahren

5.1

Zuschüsse für Maßnahmen, die die Gleichstellung von Frauen und Männern und/oder von Menschen aller anderen Geschlechtsidentitäten zum Ziel haben, werden auf schriftlichen Antrag gewährt, der bis spätestens zum 30.09. des Haushaltsjahres der Gleichstellungsstelle der Stadt Paderborn vorliegen muss.

Die Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wird, müssen im Jahr der Antragstellung beginnen.

5.2

Die Anträge müssen enthalten:

- eine Beschreibung der antragstellenden Organisation, des Projekts oder der Initiative
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahme, deren Konzeption und Organisation
- das mit dieser Maßnahme intendierte Ziel
- Angaben zum Termin und zur Dauer der Maßnahme
- einen differenzierten, nachprüfbaren Finanzierungs- und Kostenplan (mit Angabe aller geplanten Einnahmen und Ausgaben).

6. Entscheidung

6.1

Die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel trifft bis zu einer Höhe von 250,00 EURO die Gleichstellungsstelle der Stadt Paderborn.

Sollte nach der letzten Ausschüttung der Fördergelder zum 30.09. noch ein Betrag übrig sein, so wird die Gleichstellungsbeauftragte ermächtigt, in Abstimmung mit dem Vorstand des Gleichstellungsausschusses, bei Bedarf, auf Grundlage dieser Richtlinie bis zu einem Betrag von bis zu 1.000,00 EURO/Antrag weitere Maßnahmen zu unterstützen.

6.2

Über Anträge mit einem Fördervolumen über 250,00 EURO entscheidet der Gleichstellungsausschuss des Rates der Stadt Paderborn.

Die Gleichstellungsstelle der Stadt Paderborn gibt hierzu eine Empfehlung ab.

6.3

Antragstellende können insgesamt im Laufe eines Kalenderjahres Anträge bis zu einem Gesamtvolumen von maximal 1.500,00 EURO stellen.

6.4

Gleichartige Anträge können erst nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.

6.5

Nach Abschluss eines Haushaltsjahres wird dem Gleichstellungsausschuss ein zusammenfassender Bericht über alle gestellten und bewilligten Anträge sowie die Realisierung der beantragten Maßnahmen vorgelegt.

7. Verwendungsnachweis

7.1

Die Zuschussempfänger haben über die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Fördermittel einen nachprüfaren Verwendungsnachweis (Bericht inklusive Teilnehmendenzahl und bezifferte Ausgaben- und Einnahmennachweise) innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Maßnahme vorzulegen.

Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann eine Rückforderung erfolgen.

Die Antragstellenden können zur Berichterstattung über die geförderte/n Maßnahme/n zu einer Sitzung des Gleichstellungsausschusses eingeladen werden.

7.2

Sollten Medien zur Veröffentlichung eingesetzt worden sein, so haben die Antragstellenden im Rahmen des Verwendungsnachweises zu belegen, dass die Vorgaben unter Punkt 4.8 berücksichtigt worden sind.

Bei Nichtbeachtung kann eine Rückforderung des Zuschusses erfolgen.

7.3

Soweit Zuschusszahlungen für den Verwendungszweck nicht benötigt bzw. **dann trotz Bewilligung doch** nicht in Anspruch genommen werden, sind die entsprechenden Beträge umgehend dem Amt für Finanzen zu erstatten.

Die Gleichstellungsstelle der Stadt Paderborn ist hiervon vorab in Kenntnis zu setzen.

7.4

Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn

- gegen eine Förderungsvoraussetzung verstoßen wurde,
- im Zuschussantrag unrichtige Angaben über den für die Zuschussgewährung wesentlichen Sachverhalt gemacht wurden,
- diese und die ggf. im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden,
- der Zuschuss nicht für den im Antrag angegebenen Zweck verwandt wird,
- sich der im Zuschussantrag dargelegte Sachverhalt nachträglich, insbesondere hinsichtlich der Finanzierung oder des Verwendungszwecks, wesentlich geändert hat,
- die Maßnahme entfallen oder abgebrochen worden ist.

In diesen Fällen behält sich die Stadt Paderborn die Rückforderung bereits gezahlter Beträge, ggf. unter Berechnung banküblicher Zinsen, vor.

7.5

Die Stadt Paderborn behält sich die Prüfung der Verwendung des an die Antragstellenden gezahlten Zuschusses durch ihr Rechnungsprüfungsamt vor.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Die Änderungen dieser Richtlinie treten am 03.03.2022 in Kraft.

(Beschluss der Gleichstellungskommission vom 22.08.2000, ergänzt mit Beschluss vom 22.05.2001, 14.12.2004, 19.06.2008, 22.11.2011, 19.05.2015, 10.10.2017, 25.04.2018, 09.10.2018, durch Beschluss des Gleichstellungsausschusses vom 11.03.2021, 24.08.2021, 24.11.2021 und 03.03.2022)